Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in der Ortsgemeinde Preist vom 01.03.1987 in der Fassung der 12. Änderung vom 18.07.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl.S.419) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Friedhofssatzung hat der Ortsgemeinderat Preist folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- 1.bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

$\ \S\ 3$ Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 5.1 der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Ziffern 1,2 und 4 der Anlage zu dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die 12. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Preist

1.	Reihengrabstätten	
1.1	Überlassung einer Reihengrabstätte für	
	Verstorbene	
1.11	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	103,00 EUR
1.12	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	195,00 EUR
1.13	Gebühr für die Gestattung einer	195,00 EUR
	zusätzlichen Beisetzung einer Asche in ein	
	bestehendes Reihengrab	
1.2	Urnenwahlgrabstätten	
1.21	Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte pro	195,00 EUR
	Asche	
1.3	Rasenreihengrabstätten	
1.31	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte	1.500,00 EUR
1.01	für Erdbestattungen mit einer Laufzeit von	1.000,00 1010
	25 Jahren	
	zusätzliche Gebühr für das Anbringen einer	100,00 EUR
	Namenstafel	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
1.32	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte	750,00 EUR
	für Urnenbestattungen mit einer Laufzeit	
	von 15 Jahren	
	zusätzliche Gebühr für das Anbringen einer	100,00 EUR
	Namenstafel	
1.4	Baumgrabstätten	
1.4 1.41	Überlassung einer Baumgrabstätte für	750,00 EUR
		750,00 EUR
1.41	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen	750,00 EUR
1.41 2.	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber	750,00 EUR
1.41 2. 2.1	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene	·
1.41 2. 2.1 2.11	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11 2.12	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 EUR 750,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11 2.12	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 EUR 750,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11 2.12 2.13	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Urnenbeisetzung	300,00 EUR 750,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11 2.12 2.13	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Urnenbeisetzung Für das Ausgraben von Leichen werden folgende Gebühren erhoben: bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer	300,00 EUR 750,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11 2.12 2.13 3.1 3.1	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Urnenbeisetzung Für das Ausgraben von Leichen werden folgende Gebühren erhoben: bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	300,00 EUR 750,00 EUR 220,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11 2.12 2.13 3.1 3.11	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Urnenbeisetzung Für das Ausgraben von Leichen werden folgende Gebühren erhoben: bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren	300,00 EUR 750,00 EUR 220,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11 2.12 2.13 3.1 3.11 3.111 3.112	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Urnenbeisetzung Für das Ausgraben von Leichen werden folgende Gebühren erhoben: bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren Von mehr als 15 Jahren	300,00 EUR 750,00 EUR 220,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11 2.12 2.13 3.1 3.11	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Urnenbeisetzung Für das Ausgraben von Leichen werden folgende Gebühren erhoben: bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren Von mehr als 15 Jahren vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer	300,00 EUR 750,00 EUR 220,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11 2.12 2.13 3.1 3.11 3.111 3.112 3.12	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Urnenbeisetzung Für das Ausgraben von Leichen werden folgende Gebühren erhoben: bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren Von mehr als 15 Jahren vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	300,00 EUR 750,00 EUR 220,00 EUR 154,00 EUR 128,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11 2.12 2.13 3.1 3.11 3.111 3.112 3.12 3.	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Urnenbeisetzung Für das Ausgraben von Leichen werden folgende Gebühren erhoben: bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren Von mehr als 15 Jahren vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von 6 - 20 Jahren	300,00 EUR 750,00 EUR 220,00 EUR 154,00 EUR 128,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11 2.12 2.13 3.1 3.11 3.111 3.112 3.12	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Urnenbeisetzung Für das Ausgraben von Leichen werden folgende Gebühren erhoben: bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren Von mehr als 15 Jahren vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von 6 - 20 Jahren von mehr als 20 Jahren	300,00 EUR 750,00 EUR 220,00 EUR 154,00 EUR 128,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11 2.12 2.13 3.1 3.11 3.111 3.112 3.12 3.	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Urnenbeisetzung Für das Ausgraben von Leichen werden folgende Gebühren erhoben: bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren Von mehr als 15 Jahren vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von 6 - 20 Jahren von mehr als 20 Jahren Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen	300,00 EUR 750,00 EUR 220,00 EUR 154,00 EUR 128,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11 2.12 2.13 3.1 3.11 3.111 3.112 3.12 3.	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Urnenbeisetzung Für das Ausgraben von Leichen werden folgende Gebühren erhoben: bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren Von mehr als 15 Jahren vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von 6 - 20 Jahren von mehr als 20 Jahren Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit von unter 6 Jahren ist	300,00 EUR 750,00 EUR 220,00 EUR 154,00 EUR 128,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11 2.12 2.13 3.1 3.11 3.111 3.112 3.12 3.	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Urnenbeisetzung Für das Ausgraben von Leichen werden folgende Gebühren erhoben: bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren Von mehr als 15 Jahren vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von 6 - 20 Jahren von mehr als 20 Jahren Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit von unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf	300,00 EUR 750,00 EUR 220,00 EUR 154,00 EUR 128,00 EUR
1.41 2. 2.1 2.11 2.12 2.13 3.1 3.11 3.111 3.112 3.12 3.	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen Ausheben und Schließen der Gräber Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Urnenbeisetzung Für das Ausgraben von Leichen werden folgende Gebühren erhoben: bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren Von mehr als 15 Jahren vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von 6 - 20 Jahren von mehr als 20 Jahren Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit von unter 6 Jahren ist	300,00 EUR 750,00 EUR 220,00 EUR 154,00 EUR 128,00 EUR

berechnen.

- 3.2 Für das Ausgraben von Urnen betragen die 110,00 EUR Gebühren
- 3.3 Sofern das Ausgraben von Leichen und Aschen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

4. Benutzung der Leichenhalle

- 4.1 Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur 41,00 EUR Bestattung
- 4.2 Für die Aufbewahrung einer Urne bis zur 31,00 EUR Bestattung

5. Sonstige Gebühren

- 5.1 Zur Deckung der Kosten, die durch die Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt die Ortsgemeinde Preist eine jährliche Gebühr. Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben; die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen.
 - Die Gebühr beträgt pro Beisetzung

25,00 EUR

- 5.2 Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr nach Ziffer 5.1 in einer Summe im Voraus fällig. Hierfür wird das 1,5 fache der zum Zeitpunkt der vorzeitigen Räumung zugrunde liegenden Gebühr erhoben.
- 5.3 Werden die laufenden Gebühren vor Ablauf der Ruhefrist vom Grabbesitzer in einer Summe abgelöst, wird das 1,5 fache der zum Zeitpunkt zugrunde liegenden Gebühr erhoben.